

05.11.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 05.11.2020

Ltg.-**1320/A-1/100-2020**

Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Suchan-Mayr, Moser, Schindele, Hinterholzer, Ing. Rennhofer, Kainz und Kasser

betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

§ 101 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000, ordnet an, dass die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte bzw. Stadträte auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien „nach dem Verhältnis der Parteisummen aufgeteilt“ wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 08.10.2020, Zl. W I 6/2020-15, betreffend die Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Bestimmung des § 101 Abs. 2 NÖ GO 1973 dahingehend ausgelegt, dass als Verhältnis der Parteisummen der jeweilige Anteil der Wahlparteien an der Gesamtheit der bei der Gemeinderatswahl abgegebenen gültigen Stimmen zu verstehen ist.

Bis zu einer Änderung im Jahr 1994 waren die Verfahren über die Wahl des Gemeinderates sowie des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse in der Gemeindewahlordnung 1974, LGBl 0350-7, geregelt. 1994 wurden die Bestimmungen aus der Gemeindewahlordnung herausgelöst, sodass sich von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen zur Wahl des Gemeinderates in der NÖ GRWO 1994, LGBl 0350, und die Bestimmungen zur Wahl des Gemeindevorstandes sowie der Ausschüsse in der NÖ GO 1973, LGBl. 1000, finden.

Aus den Materialien dieser Novelle zu § 101 Abs. 2 NÖ GO 1973 lässt sich entnehmen, dass „die derzeit gültigen Bestimmungen“ zur Wahl der geschäftsführenden Stadträte durch diese Novellierung „inhaltlich nicht verändert“ werden sollten (AB-Ltg.-161-/G-12-1994 B1gLT 14. GP, 7). Dadurch hat der Gesetzgeber klarstellend ausgedrückt, dass dem § 101 der NÖ GO 1973 kein von § 65 der Gemeindewahlordnung abweichender Inhalt zukommen soll, welcher das d'Hondt'sche Verfahren für die Gemeinderatswahlen vorsah. Der Regelungsinhalt des § 65 NÖ Gemeindewahlordnung 1974 ist nunmehr in § 53 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1974, LGBl. 0350, zu finden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Formalvorschriften der Wahlordnungen strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen. Der Wortlaut des § 101 Abs. 2 NÖ GO 1973 sieht die Verteilung der Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht vor, ohne jedoch explizit die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens ausdrücklich vorzuschreiben.

Die geplante Änderung dient sohin der Klarstellung und Präzisierung der Bestimmungen § 101 Abs. 2 sowie § 107 Abs. 1 NÖ GO 1973 bezüglich Mandatsaufteilung (Gemeindevorstand) und Vorschlagsrecht (Ausschüsse), unter Berücksichtigung der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers.

Da sich die Rechtslage im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBl. 1026, gleichgelagert darstellt, soll auch hinsichtlich dieser Regelungen (§ 82 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ STROG) eine Klarstellung erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 19. November 2020 möglich ist.